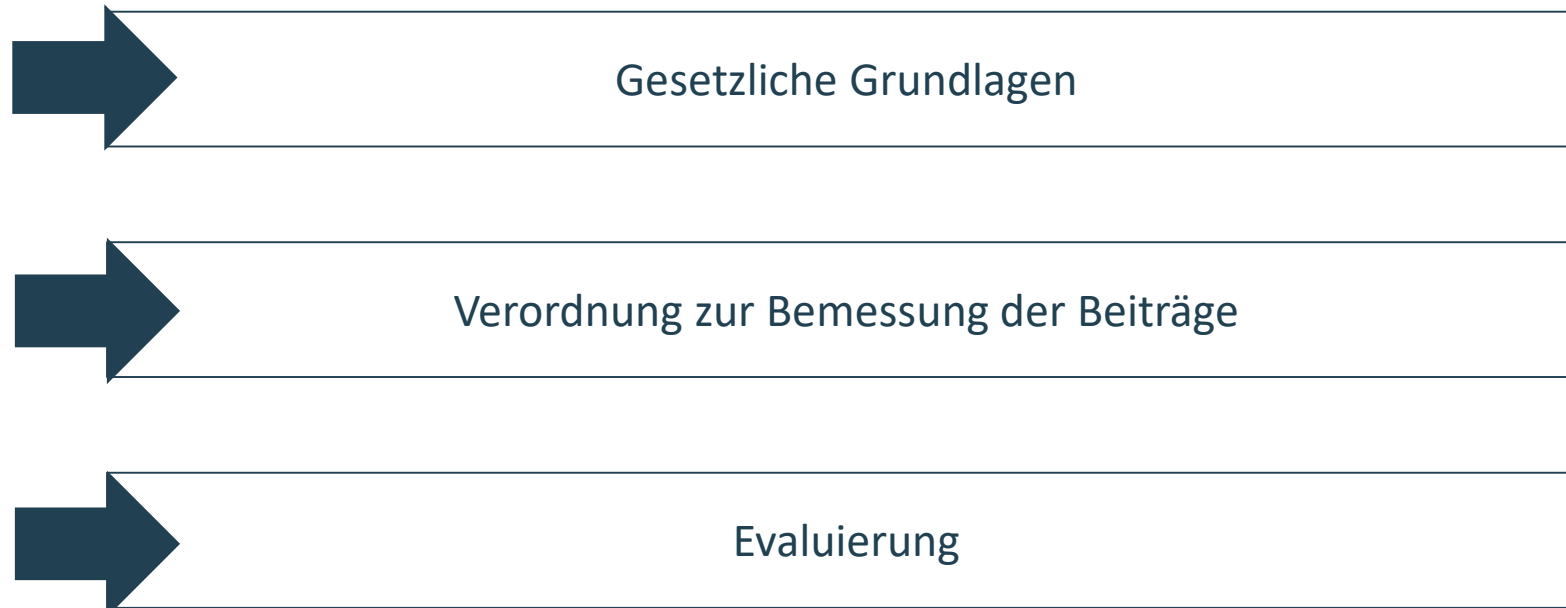


Beitragsdifferenzierung der Gewässerunterhaltungsverbände

26. August 2022, Tag der Geoinformation

Beitragsbemessung Überblick



Einführung

Gewässerunterhaltungsverbände

- **25 Gewässerunterhaltungsverbände (GUV)** in Brandenburg mit flächendeckender **Zuständigkeit** für die **Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung** (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz [BbgWG])
- Die GUV sind mitgliedschaftlich organisierte **Selbstverwaltungskörperschaften**.
Mitglieder sind:
 - der Bund, das Land und sonstige Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
 - seit 1. Januar 2019 Grundstückseigentümer auf Antrag sowie
 - die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.
- Mitglieder tragen Kosten für die Gewässerunterhaltung II. Ordnung in Form von **Beiträgen**.
- weitere Aufgaben der GUV: die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes, weitere durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Durchführung übertragene Aufgaben des Landes, freiwillige Aufgaben (z. B. Fördermittelprojekte zur naturnahen Gewässerentwicklung)

Beitragsbemessung

Gesetzliche Grundlage (bis 2021)

- § 80 Absatz 1 BbgWG: „Die **Bemessung der Beiträge** für die *Gewässerunterhaltungsverbände* bestimmt sich nach dem **Verhältnis der Flächen**, mit denen die Mitglieder am *Verbandsgebiet* beteiligt sind.“
 - Zulässigkeit des Flächenmaßstabes wurde gerichtlich bestätigt
- ➔ Grundgedanke:
- Gewässer haben das auf alle Flächen eines Einzugsgebietes gleichmäßig fallende Niederschlagswasser abzuführen.
 - Jedes Grundstück im Einzugsgebiet verursacht den Zulauf von Wasser und trägt damit dazu bei, dass die Gewässer unterhalten werden müssen.
 - Ergebnis: Verteilung der Lasten auf alle Mitglieder anhand Grundstücksgröße als sachgerechter Maßstab

Beitragsbemessung Gesetzesnovelle 2017

Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017:

Änderung der Beitragsbemessung mit dem Ziel einer vorteils- und verursachungsgerechte Differenzierung der Beiträge¹

- ab 01.01.2021: Bemessung der Beiträge nach Flächengröße **und** Nutzungsartengruppe gem. Liegenschaftskataster (vgl. § 80 Absatz 1 Satz 2 BbgWG)
- Nutzungsartengruppen sind **drei Vorteilsgebietstypen** zuzuordnen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Absatz 1 Wasserverbandsgesetzes durch die Aufgabenerfüllung des Verbandes haben.
- Gesetzgeber hat folgende Vorteilsgebietstypen und Beitragsstufungen vorgesehen:
 - Vorteilsgebietstyp „**Siedlungs- und Verkehrsfläche**“: **höchster** Beitragsbemessungsfaktor pro Flächeneinheit
 - Vorteilsgebietstypen „**Landwirtschaft**“ und „**Waldflächen**“ sind jeweils **gestuft geringere** Beitragsbemessungsfaktoren vorzusehen
- Stichtag Nutzungsartengruppen: Daten im Liegenschaftskataster am 01. Juni des Vorjahres

Beitragsbemessung Gesetzesnovelle 2017


Durchschnittliche Abflusswerte nach drei Modellen*:

Nutzung	Durchschnittlicher Abfluss
Wald	10 %
Landwirtschaft	18 %
Wohnbaufläche	28 %
Straßenverkehr	19 %

* Mittlere Fläche und Abflussbildung Flurstücke mit nur einer Nutzung (ca. 50% der Landesfläche), ALKIS Stand 1.6.2018, LfU W12, Stand 26.2.2019; Modelle: ABIMO, BALUVA, ARCDGMO; Beschreibung und Nachweise Anlage 1a zur Begründung des VO-Entwurfes

Beitragsbemessung Gesetzesnovelle 2017

- Mit Drittem Gesetz zur Änderung wasserrechtlichen Vorschriften vom 04. Dezember 2017 wurde zusätzlich eine **Verordnungsermächtigung** eingefügt (vgl. § 80 Absatz 1a BbgWG):
 - Ermächtigung des für Wasserwirtschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung durch **Rechtsverordnung die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den Vorteilsgebietstypen und die Höhe der Beitragsbemessungsfaktoren für die einzelnen Vorteilsgebietstypen zu regeln.**
 - Ergebnis: Verordnung zur Bemessung von Beiträgen für die Gewässerunterhaltungsverbände von Mai 2020 – kurz: Beitragsbemessungsverordnung (BBV)
- **Regelungsauftrag:**
 1. Stufe: Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den Vorteilsgebietstypen



 2. Stufe: Bestimmung der Höhe der Beitragsbemessungsfaktoren für die einzelnen Vorteilsgebietstypen

Beitragsbemessungsverordnung

Zuordnung der Nutzungsartengruppen

- Maßgeblich: 24 Nutzungsartengruppen gemäß **Nutzungsartenerlass des MIK vom 27.11.2019**
- Kriterium: Nutzungsartengruppen erlangen **vergleichbare Vorteile** im Sinne des § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) durch die Aufgabenerfüllung des Verbandes (vgl. § 80 Absatz 1 Satz 3 BbgWG)

Nutzungsartengruppen
Wohnbaufläche
Industrie- und Gewerbefläche
Halde
....
Schiffsverkehr
Heide
Stehendes Gewässer

Beitragsbemessungsverordnung

Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen

Zuordnung erfolgte in der **Anlage zur BBV Spalte 1 und 2:**

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche
	Industrie- und Gewerbefläche
	...
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
	...
3 Waldflächen	Wald
	Gehölz
	...

Beitragsbemessungsverordnung

Beitragsbemessungsfaktoren

- **Gesetzliche Abstufung** gemäß § 80 Abs. 1 S. 4 BbgWG n.F.
- **Vorteil gemäß § 30 Abs. 1 WVG**
- **Rechtssicherheit**
- **Aspekt: Bisheriger Flächenmaßstab obergerichtlich bestätigt (VerfGH Bbg 18/10, Beschluss vom 16.12.2010)**

Ergebnis	Siedlungs- und Verkehrsfläche:	2,0
	Landwirtschaft:	1,0
	Waldfläche:	0,5

Beitragsbemessungsverordnung

Evaluierung

- Landtagsbeschluss vom 14.05.2020 (Drucksache 7/1134-B): Auftrag an Landesregierung nach Ablauf des Jahres 2022 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Umsetzung der Beitragsbemessungsverordnung vorzulegen.
- MLUK: Entwicklung Fragebogen mit Fragen u. a. zur Kostenentwicklung, zu den Erfahrungen bei der Umsetzung der BBV, zur Rechtssicherheit und zur allg. Zufriedenheit mit BBV

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!